



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2023

Nr. 2/2023

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2022	11
---	----

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Flecken Lauenau	11
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Pohle	11
Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg	11
Satzung der Stadt Rodenberg über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille	13
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld	14
4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld	14
1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst	14
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinden Niedernwöhren und Nienstädt; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ( <i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i> )	15
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinden Niedernwöhren und Nienstädt; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ( <i>Samtgemeinde Nienstädt</i> )	(S. 15)
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	15
24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)	16
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst	16

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2023	16
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	17

## D Sonstige Mitteilungen

---

## Anlagen:

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2022**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.01.2023 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-257 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krahn, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über [haushalt@schaumburg.de](mailto:haushalt@schaumburg.de).

Stadthagen, 15.02.2023

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

---

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Flecken Lauenau**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat des Flecken Lauenau beschließt den Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat des Flecken Lauenau beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 30.144.978,56€. Das Basisreinvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 16.023.064,66€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 395.601,46€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 58.048,29€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Flecken Lauenau vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 16.03.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Flecken Lauenau liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 08.02.2023

Flecken Lauenau

Dr. Thomas Wolf  
Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Pohle**

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Pohle beschließt den Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Pohle beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.783.204,51€. Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 1.389.947,51€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 56.402,18€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Pohle des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 23.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Pohle liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 08.02.2023

Gemeinde Pohle

Jürgen Bock  
Gemeindedirektor

---

### **Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.10.2022 folgende Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg hat das Ziel, durch die Bildung eines Jugendbeirates die Teilhabe aller Kinder und jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Samtgemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

(2) Der Jugendbeirat der Samtgemeinde Rodenberg bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Der Jugendbeirat übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Jugendbeirats**

(1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Samtgemeinde Rodenberg sowie ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendbeirat nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

(2) Der Jugendbeirat trifft sich im eigenen Ermessen nach Bedarf. Er soll zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.

(3) Auf Ersuchen des Samtgemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, zu äußern. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

(4) Der Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Insbesondere die Darstellung im Internet und in sozialen Netzwerken wird in den Grenzen des geltenden Rechts ausdrücklich gebilligt. Die Verwaltung stellt hierfür die nötigen Ressourcen zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Beteiligung an der politischen Willensbildung**

(1) Der Jugendbeirat ist über alle Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Ihr oder ihm werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten, die für den Jugendbeirat relevant sind, im Rahmen der Geschäftsordnung des Samtgemeinderates zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates oder ein vom Jugendbeirat bestimmtes Mitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen. Der Jugendbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates**

(1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Samtgemeinde Rodenberg wohnhaft sein müssen. Der Beirat kann auch aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder drei nicht unterschreitet. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich auf höchstens zehn, soweit unter den ersten sieben Mitgliedern keine Vertreterin oder kein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde gewählt wurde, jedoch Personen aus dieser Mitgliedsgemeinde bzw. diesen Mitgliedsgemeinden zur Wahl standen.

(2) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Das Innehaben eines Nebenwohnsitzes ist ausreichend. Beschäftigte oder Beamte der Samtge-

meindeverwaltung sowie Mandatsträger der kommunalen Gremien der Samtgemeinde Rodenberg und Mitgliedsgemeinden sind nicht wählbar. Die Mitglieder des Jugendbeirates können über die Altersgrenze der Wählbarkeit hinaus bis zum Ablauf der Wahlzeit im Beirat tätig sein.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden aus der Mitte einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Wählbarkeit am Tag der Versammlung erfüllt sind. Der Jugendbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(4) Alle Jugendliche, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und nicht vom Wahlrecht nach § 49 Abs. 2 NKomVG ausgeschlossen sind, werden spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung eingeladen. Jugendliche und junge Erwachsene, die an der Ausübung ihres aktiven oder passiven Wahlrechts interessiert sind, haben dies spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich gegenüber der Verwaltung zu erklären. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, SMS, Social Media oder sonstige dokumentierbare Weise gewahrt, soweit der Adressat zweifelsfrei bestimmt werden kann. Die Person muss mit der Interessensbekundung äußern, ob sie aktiv oder passiv an der Wahl teilnehmen möchte.

(5) Die an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten haben drei Stimmen, von denen mindestens zwei Stimmen gültig abgegeben werden müssen. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Person kumuliert werden.

## **§ 5**

### **Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Samtgemeindebürgermeister schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl stattzufinden.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Wahl der bzw. des ersten Vorsitzenden und führt sie bzw. ihn in das Amt ein.

## **§ 6**

### **Vorsitz des Jugendbeirats**

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.

(2) Der Jugendbeirat kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Beirat berufen. Die beratenden Mitglieder müssen nicht wahlberechtigt sein.

(3) Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Ablauf der Sitzungen**

(1) Für das Verfahren im Jugendbeirat gelten die Bestimmungen des NKomVG, der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg und die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates. Der Jugendbeirat kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Sie können auch einen nicht-öffentlichen Teil vorsehen. § 64 NKomVG gilt entsprechend.

(3) Auf Wunsch nimmt ein Beschäftigter der Samtgemeinde Rodenberg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendbeirats teil, zu dessen Aufgabenbereich die Jugendpflege gehört.

(4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendbeirat ist keine Entschädigung vorgesehen.

## § 8

### Sitzverlust und Ausschluss

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht länger vorliegen oder das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt.

(2) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, 08.02.2023

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf

## Satzung der Stadt Rodenberg über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung vom 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Julius Rodenberg (\* 26. Juni 1831 in Rodenberg, † 11. Juli 1914 in Berlin) war Dichter, Journalist, Schriftsteller und Ehrenbürger der Stadt Rodenberg. Er gründete 1874 die Deutsche Rundschau, die bedeutendste Zeitschrift des Kaiserreichs. Er war einer der wichtigsten Kulturschaffenden des 19. Jahrhunderts und wird als „**Literaturpapst des Kaiserreichs**“ bezeichnet.<sup>1</sup> Als Herausgeber der Deutschen Rundschau förderte er Autoren wie Theodor Fontane, Theodor Storm, Conrad Ferdinand Meyer und Gottfried Keller. In der Deutschen Rundschau von Julius Rodenberg erschienen Beiträge aus Literatur, Wissenschaft, Technik, Medizin, Politik etc. Durch diese Vielfalt und offene Ausrichtung hat sich dieses umfassende Werk die einmalige Bezeichnung „**Die Gedruckte Universität**“<sup>2</sup> erarbeitet.

## § 1

### Julius-Rodenberg-Medaille

(1) Die Stadt Rodenberg würdigt Personen, die sich in besonderer Weise für die Förderung und Verbreitung demokratischer Werte, für Humanismus und für Weltoffenheit einsetzen und zur politischen Bildung beitragen, mit der Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille.

(2) Die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille erfolgt alle zwei Jahre durch die Überreichung

- a. einer extra angefertigten Medaille,
- b. einer mit dem Namen des Preisträgers gravierten Skulptur und
- c. einer ausgefertigten Urkunde.

(3) Die Julius Rodenberg Medaille ist verbunden mit einem Preisgeld in Höhe von EUR 3.000.

## § 2

### Vorschlag

(1) Vorschläge für die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille können von den Kandidaten selbst oder durch Dritte bei der Stadt Rodenberg eingereicht werden.

(2) Das eingereichte Werk muss dem Beirat zu dem Datum vorliegen, das in der Auslobung in dem jeweiligen Jahr der Verleihung genannt ist.

## § 3

### Beirat

(1) Für die Vorbereitung der Verleihung und die Auswahl der Kandidaten wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:

- a. die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor,
- b. die oder der Vorsitzende der Museumslandschaft Rodenberg e.V.,
- c. ein weiteres Mitglied der Museumslandschaft Rodenberg e.V.,
- d. zwei Mitglieder des Rates der Stadt Rodenberg,

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 4

### Jury

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille wird eine Jury gebildet. Der Jury besteht aus fünf Mitgliedern. Die namentliche Besetzung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Den Vorsitz in der Jury führt eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Lehrstuhls an einer deutschen Hochschule, der sich mit den Themen Demokratie, Humanismus oder Weltoffenheit befasst. Weiter gehören der Jury ein Vertreter der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, zwei Vertreter der Medien und eine weitere Person an, die sich nachweislich mit Fragen des Humanismus befasst.

(3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 5

### Auswahl

(1) Prämiiert werden können Forschungs- oder Studienprojekte sowie journalistische Publikationen junger Menschen bis zum Alter von 30 Jahren, die die Werte der Demokratie, des Humanismus und der Weltoffenheit innovativ und originell in Wort, Bild, Ton und Film vereinen oder mit ihrem journalistischen Werk komplexe Sachverhalte zu diesen Werten allgemeinverständlich präsentieren.

(2) Die Jury orientiert sich für die Entscheidung über die Preisvergabe an folgenden Kriterien:

- a. Inhalt: Thematische Beschäftigung mit Demokratie, Humanismus und Weltoffenheit
- b. Multiplikationseffekt: Öffentliche Reichweite des erreichten Werks
- c. Innovationsgrad: Neue Ideen im Umgang mit den Inhalten
- d. Originalität: Kreativer Umgang mit den Inhalten

Die Julius-Rodenberg-Medaille wird nur an eine Preisträgerin oder einen Preisträger vergeben, eine Aufteilung der Preisverleihung an mehrere Preisträger ist ausgeschlossen.

(3) Die Jury kann bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigen, ob es sich bei dem Kandidaten um junge Menschen handelt, die noch in der Ausbildung sind oder erste Schritte in ihrem Beruf machen.

(4) Der Rat der Stadt Rodenberg beschließt auf Vorschlag der Jury über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, wenn die Verleihung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet als der Beschluss des Rates.

**§ 6  
Durchführung der Ehrungen und Verleihung der Auszeichnungen**

(1) Die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille erfolgt in würdiger Form in einer gesonderten Veranstaltung. Die Verleihung vollzieht die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor. Die Preisträgerin oder der Preisträger verpflichtet sich, den Preis persönlich entgegen zu nehmen und sowohl sich als auch sein Werk im Rahmen der Veranstaltung vorzustellen.

(2) Die Medaille, die Skulptur und die Urkunde nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gehen in das Eigentum der geehrten Person über.

**§ 7  
Entzug der Julius-Rodenberg-Medaille**

Personen, denen die Julius-Rodenberg-Medaille verliehen wurde, kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Rates wieder entzogen werden. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn die Preisträgerin oder der Preisträger sich im Nachhinein in schwerwiegender Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist oder wenn das Verhalten der geehrten Person dem Ansehen der Stadt Rodenberg Schaden zufügt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodenberg, den 10.02.2023

Dr. Thomas Wolf  
Stadtdirektor

**Anlage  
Namentliche Besetzung der Jury (§ 4 Abs. 1)**

1	Vorsitzende/r	Prof. Dr. Thomas Vogtherr, Universität Osnabrück
2	Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung	N.N.
3	Medienvertreter/in 1	Dr. Christina Iglseher, ZDF
4	Medienvertreter/in 2	Andrea Göttling, SN
5	Vertreter zum Thema Humanismus	N.N.

<sup>1</sup> Prof. Stefan Neuhaus im Nachwort der Neuausgabe „Tag und Nacht in London“ von J. Rodenberg, Wehrhahn Verlag 2007.  
<sup>2</sup> Richard M. Meyer am Todestage Rodenbergs. Die *Dt. Rundschau* stand für »Glanzeleistungen, die außer ihr im deutschen Journalwesen jener Jahre keine andere Zeitschrift erreichen konnte«, unter Rodenbergs Leitung war die *Deutsche Rundschau* »wirklich ein universales Institut geworden, das selbst lehrte und zugleich die Forschung förderte«.

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld**

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 17.11.2021 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter der Adresse <https://www.nenndorf.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Suthfeld, 15.02.2023

Gemeinde Suthfeld

(Siegel)

Hösl  
Bürgermeisterin

**4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung vom 15. 02. 2023 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld vom 01.07.1976, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22.02.2011 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die jährliche Steuer, wird

- a) für den 1. Hund auf 48,00 €
- b) für den 2. Hund auf 72,00 €
- c) für jeden weiteren Hund auf 96,00 €

festgesetzt.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Suthfeld, 15.02.2023

Gemeinde Suthfeld

(Siegel)

Hösl  
Bürgermeisterin

**1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) sowie des § 1 der Verord-

nung über die kommunalen Feuerwehren des Landes Niedersachsen (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lindhorst. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen nachstehenden Ortsfeuerwehren

Beckedorf	Mitgliedsgemeinde Beckedorf
Heuerßen	Mitgliedsgemeinde Heuerßen
Lindhorst	Mitgliedsgemeinde Lindhorst
Lüdersfeld/Vornhagen	Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Lindhorst nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

(3) Die Ortsfeuerwehren Lindhorst und Lüdersfeld/Vornhagen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Beckedorf und Heuerßen sind Feuerwehren mit Grundausstattung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

#### Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lindhorst, den 24.02.2023

Svenja Edler  
Samtgemeindegemeinderin

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinden Niedernwöhren und Nienstädt

##### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Samtgemeinde Niedernwöhren  
-vertreten durch die Samtgemeindegemeinderin  
Aileen Borschke-

und der Samtgemeinde Nienstädt  
-vertreten durch den Samtgemeindegemeinder  
Ditmar Köritz-

##### Präambel

Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

##### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Nienstädt verpflichtet sich, den Aufgabenbereich der Kasse für die Samtgemeinde Niedernwöhren einschließlich der Mitgliedsgemeinden zu übernehmen. Ausgenommen sind die Bereiche der Vollstreckung, der Erstellung der Jahresrechnungen sowie die Fertigung etwaiger Steuererklärungen. Die Samtgemeinde Nienstädt stellt den gleichen Umfang der Erledigung der Arbeiten für die Samtgemeinde Niedernwöhren sicher wie für sich selbst.

Die Kassenaufsicht nach § 126 Absatz 5 NKomVG wird gemäß § 127 Absatz 1 Satz 3 NKomVG durch die Samtgemeinde Nienstädt wahrgenommen.

Die Samtgemeinde Niedernwöhren verpflichtet sich, den Aufgabenbereich EDV-Sachbearbeitung für die Samtgemeinde Nienstädt einschließlich der Mitgliedsgemeinden zu übernehmen. Ausgenommen ist die Betreuung der Grundschulen der Samtgemeinde Nienstädt und die Kindergärten der Samt- bzw. Mitgliedsgemeinden. Die Samtgemeinde Niedernwöhren stellt den gleichen Umfang der Erledigung der Arbeiten für die Samtgemeinde Nienstädt sicher wie für sich selbst.

##### § 2

##### Kostenregelung

Ein gegenseitiger finanzieller Leistungsaustausch findet nicht statt.

Die für die jeweilige Unterstützung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen werden durch die Vertragspartner auf eigene Rechnung sichergestellt.

##### § 3

##### Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten der von der Vereinbarung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richten sich nach den Arbeitszeitrichtlinien des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

##### § 4

##### Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung vereinbaren die Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.

##### § 5

##### Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

31712 Niedernwöhren, 11.01.2023  
Samtgemeinde Niedernwöhren  
Die Samtgemeindegemeinderin  
Aileen Borschke

31691 Helpsen, 11.01.2023  
Samtgemeinde Nienstädt  
Der Samtgemeindegemeinder  
Ditmar Köritz

#### 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 NKomVG und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

§ 5 Abs. 1 der Abgabensatzung erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim Schmutzwasser 15,30 € je m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

- 1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser = 2,11 €
- 2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 2,11 €

**Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15.12.2022

Aileen Borschke  
Samtgemeindegemeinderin

**24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1.) § 12 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit den Zählergrößen

QN 2,5	=	7,90 €
QN 10	=	19,80 €
QN 106	=	31,60 €
Verbundzähler	=	63,20 €.“

2.) § 12 Abs. 2 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 1,69 €“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15.12.2022

Aileen Borschke  
Samtgemeindegemeinderin

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohnhorst vom 20.12.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 - Verkündungen und Bekanntmachungen - erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.nenndorf.de/amtsblatt](http://www.nenndorf.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Hohnhorst, den 16.02.2023

Gemeinde Hohnhorst  
Der Gemeindedirektor  
Schmidt

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland in der Sitzung am 09.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

- 1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der Erträge auf 102.000 EUR
  - 1.2 der Aufwendungen auf 304.000 EUR
  - 1.3 und einem Jahresfehlbetrag 202.000 EUR von
- 2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 als Einnahmen 207.000 EUR
  - 2.2 als Ausgaben 207.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage beträgt 150.000 EUR und ist wie folgt aufzubringen:

Landkreis Hameln-Pyrmont	100.000 EUR
Landkreis Schaumburg	50.000 EUR

Hessisch Oldendorf,  
09.11.2022 Datum

Verbandsgeschäftsführer Christian Wiegand

#### 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am 1. Dezember 2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14. September 2020 beschlossen.

#### § 6

##### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

12. Urnenbandgrabstelle für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette	1.100,- Euro
13. Urnenbaumgrabstelle für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette	1.100,- Euro
14. Urnenbaumdoppelgrab: a) für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette je Grabstelle	1100,- Euro
b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	44,- Euro
15. Urnenpartnergrabstätte: a) für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette je Grabstelle	1450,-Euro
b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	58,- Euro

#### §7

##### Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Seggebruch, den 24. Januar 2023  
Der Kirchenvorstand

Burkhard Peter, Vorsitzender

Hans-Angelus Meyer

Frank Busche

Genehmigt gemäß §4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von einem Jahr.

Bückeburg, den 25. Januar 2023

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

Jaksties

---

#### D Sonstige Mitteilungen

---